

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 56=76 (1910)

**Heft:** 47

**Artikel:** Reparaturkosten der Mannschafts-Ausrüstung

**Autor:** A.B.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-198>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und gegenseitiger Erziehung zu strenger Pflichterfüllung und treuer Kameradschaft. Der Grundsatz: „Alle Bewohner des Staates sind geborene Verteidiger desselben“ liess sich zwar vorläufig aus ökonomischen und politischen Gründen nicht durchführen, seine Befolgung würde erst später in entscheidenden Stunden zur rettenden Tat.

Auch in zahlreichen andern Stellungen war Gneisenau rastlos tätig, zumal als Redaktor der unter Leitung General Yorcks zur Ausarbeitung des neuen Infanterieexerzierreglements tagenden Spezialkommission, als Inspektor aller Festungen und Chef des Ingenieurkorps.

Im Jahre 1808 steigerte die politische Lage den Zustand Preussens bis zur Unerträglichkeit. In kühnen siegesgewissen Denkschriften suchte Gneisenau den König zur Abschüttlung des französischen Joches zu drängen. Friedrich Wilhelm konnte sich aber nicht dazu entschliessen, da er ein Zusammenwirken der drei Mächte Preussen, Russland und Oesterreich für notwendig hielt. Stein wurde durch Napoleons Machtanspruch gestürzt. Scharnhorst wurde von den Anhängern des Alten als Kriegsminister gestürzt und er und seine Freunde, zu denen Gneisenau an erster Stelle zählte, mussten die ärgsten Anfeindungen und Verdächtigungen über sich ergehen lassen. Nachdem er nach fast dreijähriger Trennung Frau und Kinder in Schlesien besucht, nahm Gneisenau im Sommer 1809 seinen Abschied und begab sich nach England, um dort Hilfe für Deutschland zu werben. „Ich habe nur Eins im Auge: Unabhängigkeit, und für diesen Zweck opfere ich alles.“ Doch bald musste er sich gestehen: „Der Zweck meiner Reise ist verfehlt, alles arbeitet an seiner eigenen Vernichtung, „m dem verwegenen Eroberer sein Spiel recht leicht zu machen.“ Im Sommer 1810 kehrte er über Schweden und Russland zu seiner Familie zurück, „reich an Erfahrungen bitterer Natur, arm an Hoffnungen oder vielmehr ganz ohne Hoffnungen“, um als Landwirt sich und die Seinen durchzuschlagen. Es gab Augenblicke, wo er glaubte, an der Rettung Preussens und Deutschlands verzweifeln zu müssen: „Unser Schicksal wird uns erreichen, wie wir es verdienen. Mit Schande werden wir untergehen, denn wir dürfen es uns nicht verhehlen, die Nation ist so schlecht als ihr Regiment.“

(Schluss folgt.)

### Reparaturkosten der Mannschafts-Ausrüstung.

Zu der bundesrätlichen Verordnung vom 29. Juli 1910 über die Mannschafts-Ausrüstung, durch welche die Verordnung vom 2. Juli 1898 auf-

gehoben wurde, hat das eidg. Militärdepartement am 8. September 1910 eine Verfügung erlassen, wonach die Kosten der Instandstellung von Gegenständen der persönlichen Ausrüstung, die am Ende von Schulen und Kursen reparaturbedürftig sind, zukünftig nicht mehr vom Bunde besonders vergütet werden. Der den Kantonen dadurch entstehende Ausfall soll kompensiert sein durch die Erhöhung der Aversalentschädigung, die für den Unterhalt der Ausrüstung in Händen der Mannschaft und den Unterhalt der Reserven-Bestände den Kantonen pro rata des Wertes der jährlichen Rekruten-Ausrüstung ausgerichtet wird. Die Erhöhung (15 statt 12 %) ist jedoch so geringfügig, dass damit kaum die in den letzten Jahren eingetretenen Mehrauslagen für erhöhte Arbeitslöhne und Materialpreise gedeckt werden, wobei in Betracht fällt, dass die frühere Entschädigung ohnehin schon zu gering war. Seitens der kantonalen Verwaltungen sollen denn auch Schritte getan werden, um entweder eine Erhöhung der Aversalentschädigung oder eine Abänderung der erwähnten Verfügung des eidg. Militärdepartements herbeizuführen.

Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, die Entschädigungsfrage an die Kantone weiter zu erörtern. Da jedoch der Bund, bezw. das eidg. Militärdepartement unzweifelhaft in die Lage kommen werden, sich nochmals mit dieser Angelegenheit zu befassen, dürfte es angezeigt sein, die Art und Weise der Abrechnung über die Kosten der Instandstellung der persönlichen Ausrüstung des näheren zu prüfen. Dabei kommt nur diejenige Ausrüstung in Betracht, welche gemäss Art. 158 M. O. von den Kantonen zu beschaffen ist.

Der Bund vergütete bisher den Kantonen die Instandstellungskosten auf die Reparaturscheine hin, welche von den Einheits- oder Schulkommandanten ausgestellt und von den kantonalen Verwaltungen der eidg. Ausrüstungssektion eingesandt wurden. Die Truppenkommandanten hatten sich bisher in keiner Weise darum zu kümmern, welche Kosten z. B. in einem Wiederholungskurs für die Instandstellung der persönlichen Ausrüstung ihrer Mannschaft entstanden. Diesem Umstände dürfte es auch zuzuschreiben sein, dass, wie so häufig geklagt wird, die Einheitskommandanten und die Subalternoffiziere im allgemeinen sich nicht genügend der gehörigen Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung annehmen. Wie es da manchmal zu- und bergeht, hat in Nr. 28 dieser Zeitung ein Truppenoffizier unter dem Titel „vom Sparen“ drastisch dargestellt.

Wie kann nun ein aktiveres Interesse, vor allem aus der Offiziere, an dieser Sache geweckt werden?

Das dürfte am ehesten geschehen, wenn jeder Einheit jährlich eine fixe Entschädigung für die Instandstellung der während dem Wiederholungskurse defekt gewordenen persönlichen Ausrüstung ausgerichtet wird. Der Einheitskommandant würde dann mit der kantonalen Verwaltung, welche die Restablierung besorgt, so weit dies nicht nach Ziffer 141 des Dienstreglements von der Truppe selbst besorgt werden kann, abrechnen. Der nicht verwendete Betrag würde in die Haushaltungskasse fallen, wogegen dann diese Kasse auch für allfällige eintretende Mehrauslagen aufzukommen hätte.

Die Höhe der Entschädigung liesse sich an Hand der bisher gemachten Erfahrungen feststellen; sie sollte, um die Truppen zur Sparsamkeit anzuhalten, von vornherein nicht zu reichlich bemessen werden.

Der Einheitskommandant hätte alljährlich innerhalb gewisser Frist nach dem Wiederholungskurs dem vorgesetzten Truppenkommandanten die Abrechnung über diese Instandstellungskosten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Eine Weiterleitung an die eidg. Militärverwaltung fände nicht statt.

Es würde hier zu weit führen, das Verfahren in allen Einzelheiten zu erörtern. So müsste z. B. genau festgestellt werden, was unter normaler Abnutzung der Effekten zu verstehen sei, für welche die kantonalen Verwaltungen aufzukommen haben. *Nish. Inn. T. u. v.*

Unzweifelhaft würde die Festsetzung des einschlägigen Verfahrens eine eingehende Beratung erfordern. Mit gutem Willen und praktischem Sinn lassen sich auch hier alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumen.

Nicht nur die Offiziere hätten ein aktiveres Interesse an der Sache, sondern auch die Truppe selbst, denn sie müsste ja ihre Einlagen in die Haushaltungskasse erhöhen, wenn die Reparaturkosten allenfalls einmal die Bundesentschädigung übersteigen würden.

Offizieren, wie Mannschaften würde das Gefühl der Verantwortlichkeit geschärft, sie würden genötigt, darauf zu sehen, dass zu der Ausrüstung besser als bisher Sorge getragen würde und wahrscheinlich käme man dann endlich auch dazu, dass die Truppe kleinere Schäden selbst ausbessert und dass nicht kleine Defekte absichtlich vergrössert werden, um das betreffende Kleidungsstück austauschen zu können.

Ob neben dem Gewinn für die Disziplinierung der Truppen nicht auch noch der Bund ersparnisse machen würde, wollen wir dahin gestellt sein lassen.

Sehr wünschenswert wäre es, wenn schon in den Rekrutenschulen ein analoges Verfahren Platz greifen könnte, damit Kadres und Mannschaften schon dort lernen mit den zur Verfügung stehenden Geldmitteln auszukommen. In diesen Schulen brauchten dann die ersparten Beträge nicht einzig und allein in die Haushaltungskasse zu fließen, sondern der Schulkommandant, bezw. die Kreisinstrukturen sollten darüber nach eigenem Ermessen zu anderweitigen Instruktionszwecken verfügen. A. B.

### Zur Neuorganisation unserer Sanitäts-truppen.

Dem Schreiber dieser Zeilen ist es bei der in Nr. 45 dieses Blattes erfolgten nachtragsweisen Besprechung der Arbeit von Hauptmann Limacher: „Die Reorganisation der zweiten Sanitätshilfslinie“ leider entgangen, auf die im Mai dieses Jahres in der Militärärztlichen Beilage 1910 Nr. 2 zum Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte erfolgte Publikation von Oberstleutnant Hauser, nunmehriger Oberfeldarzt, zu verweisen: „Eine Neuorganisation unserer Sanitätstruppen.“

Das Zitat obiger Arbeit ist unbedingt notwendig, weil Oberstleutnant Hauser als erster in unserer schweizerischen Literatur für die Schaffung von sogenannten Sanitätskompanien eintritt. Ausgehend von der Tatsache, dass unsere Ambulanzen in ihrer jetzigen Zusammensetzung den derzeitigen Anforderungen nicht mehr entsprechen, fordert er die Bildung von zwei Staffeln für die Sanitätsformationen der zweiten Sanitätshilfslinie: „eine mobilere, der Division zugeteilt, das bisherige Divisionslazaret (in Zukunft Sanitätsabteilung mit Sanitätskompanie), und eine stabilere, außerhalb der Division stehend, das bisherige Korpslazaret (in Zukunft Feldlazaret mit Ambulanzen)“. Die Sanitätsabteilungen sollen in erster Linie für den Gefechtssanitätsdienst verwendet werden, während die Feldlazarete als Feldspitäler, Krankendepots und Rückschubstationen dienen sollen, wobei aber, und dies ist von fundamentaler Wichtigkeit, jederzeit die eine Formation den Dienst für die andere zu versehen imstande sein soll.

Oberstleutnant Hauser fordert für die zwei Divisionen ohne Gebirgsbrigaden je eine Sanitätsabteilung zu 6 Sanitätskompanien (eine pro Regiment) und für die vier Divisionen mit Gebirgsbrigaden je eine Sanitätsabteilung zu vier Sanitätskompanien, für jede Gebirgsbrigade eine Gebirgssanitätsabteilung zu zwei Gebirgssanitäts-